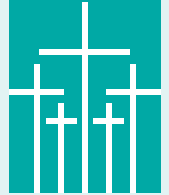


**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Versöhnung über den Gräbern
Arbeit für den Frieden



Satzung

– vom 28. April 2017 –

Herausgeber:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Werner-Hilpert-Straße 2, 34112 Kassel

Tel.: 0561-7009-0
Fax: 0561-7009-221
E-Mail: info@volksbund.de
Internet: www.volksbund.de

Druck: Kuthal (2500/04-2014)

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	4
§ 2 Rechtsgrundlagen und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen	5
<u>Mitgliedschaft</u>	
§ 4 Mitglieder	6
§ 5 Ausschluss	6
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	7
<u>Landesverbände</u>	
§ 7 Gliederung, Rechtsform	7
§ 8 Zuständigkeiten, Aufgaben	7
§ 9 Landesvertretertag	8
§ 10 Landesvorstand, Landesvorsitzender	8
<u>Bundesverband</u>	
§ 11 Allgemeines	9
<u>Bundesvertretertag</u>	
§ 12 Zusammensetzung des Bundesvertretertages	10
§ 13 Aufgaben des Bundesvertretertages	10
§ 14 Beschlussfassung des Bundesvertretertages	11

Inhalt

Bundespräsidium

§ 15 Zusammensetzung des Bundespräsidiums	12
§ 16 Aufgaben des Bundespräsidiums	12
§ 17 Beschlussfassung des Bundespräsidiums	13

Bundsvorstand

§ 18 Zusammensetzung des Bundsvorstandes	14
§ 19 Aufgaben des Bundsvorstandes	15
§ 20 Beschlussfassung des Bundsvorstandes	16

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

§ 21 Der Präsident	17
§ 22 Der Schatzmeister	18
§ 23 Der Generalsekretär	18

Ausschüsse, Bundesgeschäftsstelle

§ 24 Ausschüsse	19
§ 25 Bundesgeschäftsstelle	19
§ 26 Sprachform	19
§ 27 Schlussbestimmungen	19

Anhang	20
---------------	-----------

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,
in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern, und
in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,
sorgt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Gräber dieser Toten.

Er will mit seiner Arbeit zur Verständigung unter den Völkern und zur Förderung und Erhaltung
des Friedens beitragen.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen reicht über den Tod hinaus.

Daraus erwächst die Verpflichtung, Kriegsgräberstätten zu schaffen und als ständige Mahnung
zum Frieden dauerhaft zu erhalten.

Kriegsgräberarbeit bedeutet zugleich, sich um die Aussöhnung und Verständigung der Völker zu bemühen
und dabei insbesondere die Begegnung und die gemeinsame Arbeit junger Menschen aller Völker an den
Kriegsgräberstätten zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes steht unter dem Leitwort:

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge – im Folgenden Volksbund genannt – wurde 1919 gegründet. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Kassel. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 RECHTSGRUNDLAGEN UND AUFGABEN

- (1) Der Volksbund bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlagen der Arbeit des Volksbundes sind die Bestimmungen des humanitären Völkerrechtes, die völkerrechtlichen Abkommen und Übereinkünfte über die Anlegung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten und das nationale Recht.
- (2) Der Volksbund hat folgende Aufgaben:
 1. Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen zu wahren und zu pflegen,
 2. für die Ruhestätten der deutschen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im In- und Ausland zu sorgen; er kann sich auch der Ruhestätten anderer Kriegstoter annehmen,
 3. die deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und ihre Gräber zu erfassen,
 4. die Angehörigen der Kriegstoten in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen,
 5. öffentliche und private Stellen sowie Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten,
 6. die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zu pflegen und zu fördern,
 7. den Volkstrauertag zu gestalten oder an seiner Gestaltung mitzuwirken,
 8. die Begegnung insbesondere junger Menschen an den Ruhestätten der Toten und die Auseinandersetzung mit deren Schicksal zu fördern,
 9. Jugend- und Bildungsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu betreiben, insbesondere an Schulen, Hochschulen, sonstigen Einrichtungen und in Arbeitskreisen,
 10. kulturelle Zwecke im Zusammenhang mit den unter Nummern 1 bis 9 genannten Aufgaben zu fördern, insbesondere durch Musik-, Konzert- sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art.
- (3) Der Volksbund vertritt seine Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen, Parteien, der Bundeswehr, Religionsgemeinschaften, Verbänden, privaten Organisationen sowie den Medien.
Er bemüht sich um die Mitarbeit aller, die seine humanitäre Zielsetzung unterstützen.

- (4) Erfassen, Umbetten und Beisetzen der deutschen Kriegstoten sowie Anlegen, Sichern, Erhalten und Pflegen der Ruhestätten im Ausland erfolgen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland.
Im Inland unterstützt der Volksbund Bund, Länder und Kommunen bei deren Aufgabenerfüllung in allen Kriegsgräberangelegenheiten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, VEREINSVERMÖGEN

- (1) Der Volksbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 fördert der Volksbund kulturelle Zwecke durch unmittelbare Förderung der Errichtung, Pflege und Erhaltung von Kriegsgräberstätten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Volksbundes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder können bei besonders zeit- und arbeitsaufwändiger Tätigkeit für den Volksbund eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
Die Entscheidung über eine einzelnen Mitgliedern zu gewährende Aufwandsentschädigung trifft auf Vorschlag des Bundespräsidiums der Bundesvertretertag.
Soweit dieses Tätigkeiten in Landesverbänden betrifft, kann der Bundesvertretertag die Entscheidung über Vorschläge der jeweiligen Landesverbände an das Bundespräsidium delegieren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Erfüllung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung.

Mitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Volksbundes werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt.
Der Bundesvorstand lehnt einen Antrag ab, wenn nach seiner Beurteilung durch die Aufnahme als Mitglied Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden können.
- (3) Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften können korporative Mitglieder werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Volksbundes einzutreten und seinen Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,
 - b) durch das Erlöschen des korporativen Mitgliedes,
 2. durch die schriftliche Erklärung des Austrittes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende,
 3. auf Beschluss des Bundesvorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz Mahnung und nachfolgender Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat,
 4. durch Ausschluss (§ 5).

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Der Bundesvorstand schließt ein Mitglied aus dem Volksbund aus, wenn nach seiner Beurteilung durch die Mitgliedschaft Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden.
- (2) Das betroffene Mitglied erhält im Ausschlussverfahren Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt gegeben.

§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Persönlichkeiten, die sich um den Volksbund besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidenten mit Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

LANDESVERBÄNDE

§ 7 GLIEDERUNG, RECHTSFORM

- (1) Der Volksbund gliedert sich in Landesverbände. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche entsprechen denen der Bundesländer.
Auf Initiative des Bundesvorstandes oder der zuständigen Landesvorstände können sich Landesverbände zusammenschließen. Der Zusammenlegungsbeschluss bedarf der Zustimmung der betroffenen Landesvertretertage und des Bundesvorstandes.
- (2) Die Landesverbände und ihre Gliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFGABEN

- (1) Den Landesverbänden obliegt es, in ihrem Bereich, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes (§§ 13 bis 22),
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen,
 2. mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen ihres Landes auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten,
 3. darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in ihrem Bereich gepflegt sind; sie können mit Zustimmung des Bundespräsidiums die Pflege von Kriegsgräberstätten in ihrem Bereich übernehmen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:
 1. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 2. Sammlungen durchzuführen,

Landesverbände

3. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 4. Jugend- und Schularbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen,
 5. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern.
- (3) Die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen im Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie an Weisungen des Bundespräsidiums gem. § 16 Abs. 4 bzw. des Schatzmeisters gem. § 22 Abs. 1 gebunden.

§ 9 LANDESVERTRETERTAG

- (1) Der Landesvertretertag ist das oberste Organ des Landesverbandes und setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder seines Bereiches zusammen.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere:
 1. eine Organisations- und Geschäftsordnung zu erlassen, die sich im Einklang mit dieser Satzung befinden muss und dem Bundespräsidium mitzuteilen ist. Die Organisations- und Geschäftsordnung regelt die räumliche Gliederung des Landesverbandes (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) und die Verteilung der Zuständigkeiten.
 2. die Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen, zu entlasten oder abzurufen. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag und deren Vertreter zu wählen.
 4. die Berichte über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Landesverbandes sowie über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen.

§ 10 LANDESVORSTAND, LANDESVORSITZENDER

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, auch in den Gliederungen, und für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen.
Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.

- (2) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse.
Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes durch den Landesgeschäftsführer und ist Vorgesetzter der im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter.
Die Einstellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (3) Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, in den in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben den Volksbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Jeder von ihnen vertritt allein. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Nr. 7).
- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf die Vorsitzenden von Gliederungen übertragen, ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 30 BGB).

BUNDESVERBAND

§ 11 ALLGEMEINES

- (1) Organe des Volksbundes sind:
 1. der Bundesvertretertag,
 2. das Bundespräsidium,
 3. der Bundesvorstand,
 4. der Präsident,
 5. der Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein.
Sie sind mit Ausnahme des Generalsekretärs und unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 4 ehrenamtlich tätig.
Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, sind sie nicht stimmberechtigt; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

Bundesvertretertag

BUNDESVERTRETERTAG

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
 2. einem Vertreter jedes Landesverbandes,
 3. weiteren 30 Vertretern der Landesverbände.

- (2) Die Sitze nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt ermittelt.
15 Sitze werden nach den durchschnittlichen Mitgliederzahlen und 15 Sitze nach den Überschüssen ohne Sonderspenden und Nachlässe bestimmt. Zugrunde gelegt werden die Zahlen der letzten zwei Rechnungsjahre.

§ 13 AUFGABEN DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Wahl- und Beschlussorgan des Volksbundes und die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

- (2) Ihm obliegt es insbesondere,
 1. die Satzung zu ändern,
 2. die Mitglieder des Bundesvorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs – zu wählen und abzuberufen.
Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Berichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Lage und Entwicklung des Volksbundes entgegenzunehmen,
 4. die mittelfristige Finanzplanung zu genehmigen,
 5. über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 6. den Jahresmindestbeitrag festzusetzen,
 7. einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
 8. über die Auflösung des Volksbundes und die Verwendung seines Vermögens nach § 3 Abs. 5 zu beschließen.

- (3) Der Bundesvertretertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Bundesvertretertag findet alle zwei Jahre statt.
Er ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich einzuberufen.
Mit der Einberufung ist den Mitgliedern des Bundesvertretertages die vorläufige Tagesordnung zuzusenden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Bundesvertretertag ihre Aufnahme in die Tagesordnung (Absatz 9) beschließt.
- (2) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag muss einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvertretertages dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
In diesen Fällen genügt für die Einladung und die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eine Frist von einem Monat.
- (3) Die Sitzungen des Bundesvertretertages werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn beide verhindert sind, von einem vom Bundesvertretertag zu bestimmenden Mitglied dieses Organs geleitet.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvertretertages hat eine Stimme.
Im Verhinderungsfalle ist Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Bundesvertretertages statthaft. Außer seiner eigenen Stimme kann ein Mitglied des Bundesvertretertages in Vertretung nur zwei weitere Stimmen führen.
- (5) Der Bundesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln, zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsgemäßen Stimmen.
- (6) Der Bundesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.

Bundespräsidium

- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erneut einberufen werden.
Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln, zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen.
- (9) Der Bundesvertretertag beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.
Über die Verhandlung ist von dem vom Bundesvertretertag bei Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

BUNDESPRÄSIDIUM

§ 15 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPRÄSIDIUMS

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 2. den Landesvorsitzenden,
 3. dem Vorsitzenden des Bundesjugendarbeitskreises.
- (2) Jedes Mitglied des Bundespräsidiums hat eine Stimme, die Landesvorsitzenden der vier mitgliederstärksten Landesverbände haben zwei Stimmen.
- (3) Die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse des Bundespräsidiums nehmen während ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 16 AUFGABEN DES BUNDESPRÄSIDIUMS

- (1) Das Bundespräsidium ist das oberste Organ des Volksbundes zwischen den Bundesvertretertagen.
Es vertritt den Bundesvertretertag während dieser Zeit unter Beachtung der Beschlüsse nach § 13.
Im Bundespräsidium wirken die Landesverbände mit dem Bundesvorstand und dem Vertreter des Bundesjugendarbeitskreises bei der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes zusammen.

- (2) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten, von den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vom Generalsekretär über alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeit des Volksbundes zu unterrichten. Es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über Anträge des Bundesvorstandes, über Anträge aus seiner Mitte sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages nach § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Das Bundespräsidium kann den Landesverbänden Weisungen erteilen.
- (5) Dem Bundespräsidium obliegen ferner insbesondere Entscheidungen über
 1. die vom Bundesvorstand vorgelegte Jahresrechnung, den Jahreswirtschaftsplan und den Stellenplan,
 2. die vom Bundesvorstand aufgestellten Ordnungen und Richtlinien (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 8),
 3. die Grundsätze zur baulichen Gestaltung der Ruhestätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 4. die Zustimmung zur vorläufigen Berufung von Bundesvorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 5,
 5. die Einwilligung zur Einstellung, Verlängerung des Dienstverhältnisses oder Entlassung des Generalsekretärs und dessen Stellvertreters oder zu deren Beurlaubung vom Dienst,
 6. die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsprüfers,
 7. die Vorbereitung der Wahlen zum Bundesvorstand und anderer Beschlüsse des Bundesvertretertages,
 8. die Einberufung und Tagesordnung des Bundesvertretertages,
 9. die Geschäftsordnung des Bundespräsidiums.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESPRÄSIDIUMS

- (1) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Einladung oder gesondert mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Volksbund aufgeschoben werden kann, genügt eine Einladungsfrist von einer Woche. Das Bundespräsidium muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn diese verhindert sind, vom dienstältesten anwesenden Landesvorsitzenden geleitet.

Bundesvorstand

- (3) Sind die Mitglieder des Bundespräsidiums an der Sitzungsteilnahme verhindert, gelten folgende Vertretungs- und Stimmrechtsübertragungsregeln:
1. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann im Bundespräsidium durch ein anderes Bundesvorstandsmitglied vertreten werden.
 2. Ein Landesvorsitzender kann seine Stimme im Vertretungsfall auf ein anderes Mitglied des betreffenden Landesvorstandes oder auf ein anderes Bundespräsidiumsmitglied übertragen.
 3. Der Vorsitzende des Bundesjugendarbeitskreises kann seine Stimme im Vertretungsfall auf einen seiner Stellvertreter im Bundesjugendarbeitskreis übertragen.
- (4) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann das Bundespräsidium mit einer Frist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einberufen werden. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
- (6) Das Bundespräsidium beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

BUNDESVORSTAND

§ 18 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. zwei stellvertretenden Präsidenten,
 3. dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister,
 4. bis zu sechs Beisitzern,
 5. dem Generalsekretär und
 6. dem vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagenen und vom Bundesvertretertag gewählten Mitglied des Bundesjugendausschusses.

Jedes Bundesvorstandsmitglied kann nur ein Amt im Bundesvorstand ausüben. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht gleichzeitig Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende sein.

- (2) Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden vom Bundesvertretertag gewählt.
Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, unbeschadet des dem Bundesvertretertag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rechtes der Abberufung.
Wiederwahl ist zulässig.
Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Präsident und die anderen Bundesvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Wird ein Bundesvorstandsmitglied nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 abberufen oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Bundesvorstand aus, so endet die Amtszeit mit diesem Beschluss oder dem Wirksamwerden des Ausscheidens. § 18 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht.
In diesem Fall bleibt der Bundesvorstand ordnungsgemäß besetzt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Sitzung des Bundespräsidiums ein Bundesvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Wird während der Amtszeit ein Sitz im Bundesvorstand nach Absatz 4 frei, so kann der Bundesvorstand mit Zustimmung des Bundespräsidiums diesen bis zum nächsten Bundesvertretertag vorläufig besetzen. Dies gilt nicht für den Präsidenten.
Die Amtszeit des vorläufig bestellten Bundesvorstandsmitgliedes beginnt mit der Zustimmung des Bundespräsidiums. Der nächste Bundesvertretertag entscheidet in ordentlicher Wahl endgültig.

§ 19 AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand erstellt die Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt es insbesondere,
 1. alle Entscheidungen über die Errichtung, Gestaltung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten zu treffen,
 2. darauf hinzuwirken, dass Bund, Länder und Kommunen ihrer Verpflichtung, für die Gräber der deutschen Kriegstoten zu sorgen, gerecht werden,

Bundесvorstand

3. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
4. den Tätigkeitsbericht zu erstellen und die Jahresrechnung zu legen,
5. den Jahreswirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und Aufgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, mit ihrem Gesamtaufwand auszuweisen und entsprechende Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus einzugehen,
6. bis zur Feststellung des neuen Jahreswirtschaftsplanes durch das Bundespräsidium die zur Durchführung der Volksbundaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
7. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden,
8. die für die Arbeit des Volksbundes erforderlichen Ordnungen aufzustellen und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist,
9. die Sitzungen des Bundesvertretertages vorzubereiten,
10. das Bundespräsidium einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten.
11. Jugend- und Schularbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen.

- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Er beschließt über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitenden Angestellten der Bundesgeschäftsstelle und ihrer Geschäftsstellen im Ausland. Zur Einstellung und Verlängerung des Dienstverhältnisses oder zur Entlassung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs oder zu deren Beurlaubung vom Dienst bedarf es der Einwilligung des Bundespräsidiums und des Einverständnisses mit dem Präsidenten.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bundespräsidium bekannt gegeben wird.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG DES BUNDESVORSTANDES

- (1) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit einwöchiger, mindestens aber mit dreitägiger Frist einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet.

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- (4) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (5) Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung.
Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Mitglied des Bundesvorstandes dem Verfahren oder der Sachentscheidung widerspricht.

AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 21 DER PRÄSIDENT

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Volksbundes.
Er ist Vorsitzender des Bundesvertretertages, des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes.
Er wirkt darauf hin, dass die Organe des Volksbundes und die Landesverbände ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (2) Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes.
Er wacht über die Führung der Geschäfte durch die Bundesgeschäftsstelle.
Er ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter. Dies gilt nicht für § 10 Absatz 2 Satz 2.
- (3) In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Präsident entscheiden.
Haben solche Entscheidungen finanzielle Auswirkungen, bedarf es der Einwilligung des Schatzmeisters.
Die Entscheidung ist den zuständigen Organen unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, bekannt zu geben.

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (4) Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Präsidenten, wenn sie den Präsidenten vertreten.
- (5) Der Präsident kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Bundesvorstandsmitglieder oder Landesvorsitzende übertragen.
Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 22 DER SCHATZMEISTER

- (1) Der Schatzmeister trägt im Rahmen des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes und der genehmigten mittelfristigen Finanzplanung die Verantwortung für die finanziellen Belange des Volksbundes und seiner Gliederungen.
Er wirkt bei der Aufstellung dieser Pläne mit. Im Rahmen des Vollzugs dieser Pläne ist er befugt, Weisungen zu erteilen.
- (2) Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Schatzmeister, wenn er den Schatzmeister vertritt.

§ 23 DER GENERALSEKRETÄR

- (1) Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mit Zustimmung des Bundespräsidiums bestellt.
- (2) Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen im Ausland und vertritt diese im Bundesvorstand.
Er ist nach dem Präsidenten der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter. Dies gilt nicht für § 10 Absatz 2 Satz 2.
Er wird vom stellvertretenden Generalsekretär vertreten.
- (3) Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den zuständigen Organen aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Volksbundes.
- (4) Er leitet den Ständigen Geschäftsführungskreis nach einer vom Bundesvorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Ausschüsse, Bundesgeschäftsstelle

- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und die vom Bundesvorstand gemäß § 19 Abs. 2 zu erlassende Geschäftsanweisung für die Bundesgeschäftsstelle.

AUSSCHÜSSE, BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

§ 24 AUSSCHÜSSE

- (1) Jedes Organ nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Volksbundes kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs, Mitarbeiter des Volksbundes sowie sonstige Sachkundige sein. Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- (2) Der Präsident oder ein von ihm benanntes Bundesvorstandsmitglied und der Generalsekretär können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 25 BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände nach § 8 fallen.

§ 26 SPRACHFORM

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 27 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2008 außer Kraft.

Anhang

Vertragliche und gesetzliche Grundlagen der Kriegsgräberfürsorge

Für die deutsche Kriegsgräberfürsorge und damit auch für die Arbeit des Volksbundes sind die nachstehend aufgeführten Friedensverträge, die zwischenstaatlichen Abkommen, Genfer Rotkreuz-Abkommen und innerstaatlichen Gesetze bezüglich der Behandlung von im Kriege Gefallenen und der Opfer der Gewaltherrschaft verbindlich.

Gräber des Krieges 1870/71

Nach einem Notenwechsel vom 19. Juli 1966 gehen die bis dahin durch Friedensvertrag und Gesetze geschützten Gräber von über 21 500 deutschen Toten des Krieges 1870/71 in 552 französischen Gemeinden in deutsche Betreuung über.

- Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Artikel 16
- Deutsches Gesetz betreffend die Kriegsgräberstätten in Elsass-Lothringen vom 2. Februar 1872
- Französisches Gesetz bezüglich des Schutzes der Gräber gefallener Soldaten des letzten Krieges vom 4. April 1873
- Notenwechsel zwischen der deutschen und französischen Regierung vom 19. Juli 1966 über Erhaltung und Pflege der Gräber und Denkmäler des Krieges 1870/71

Gräber des Ersten Weltkrieges im Ausland

„Der leitende Gesichtspunkt bei Anlage und Schmuck unserer Friedhöfe muss darin bestehen, dass sie ohne jede Pflege noch in 20 Jahren einen würdigen und feierlichen Eindruck machen. Wir können nicht damit rechnen, dass die Gräber ständig gepflegt werden. Vielmehr ist festgestellt worden, dass die in Feindeshand gefallenen Friedhöfe in verschiedenen Fällen der Zerstörung zum Opfer fielen. Der Soldatenfriedhof soll daher unter Vermeidung jedes unmilitärischen Aufwandes, sachlich, haltbar und in seiner Einfachheit von monumentalem künstlerischem Geiste getragen sein. Die ... allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Februar 1917 und der Erlass des K. Kriegsministeriums vom 11. Dezember 1916 haben die künstlerischen Beratungsstellen dafür eingesetzt.“
(Zitat aus Kabinettsordre vom 28. Februar 1917)

- Erlass des K. Kriegsministeriums betr. Kriegsgräberfürsorge vom 11. Dezember 1916
- Allerhöchste Kabinettsordre betr. Kriegsgräber vom 28. Februar 1917

Im Versailler Vertrag, dem Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland, wird vereinbart, die Gräber in den betreffenden Ländern, auch die von Kriegs- und Zivilgefangenen, zu achten und zu unterhalten.

- Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919, Artikel 225 und 226

Gräber des Ersten Weltkrieges im Inland

Am 29. Dezember 1922 wird vom Reichstag in Ergänzung des Artikels 225 des Versailler Friedensvertrages für den nationalen Bereich ein Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom Reichstag beschlossen. Die Gräber werden demnach dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung obliegt dem Reich und den Ländern.

- Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922

Gräber des Ersten und Zweiten Weltkrieges im Inland

Kriegsgräber des Ersten und Zweiten Weltkrieges auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sollen dauernd erhalten bleiben. Die Zuständigkeit für die Gräber liegt bei den Bundesländern. Dies regeln ab 1952 das neue „Kriegsgräbergesetz“ und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift.

- Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 21.8.1953

So wie die Bundesrepublik für die Gräber alliierter Soldaten im Bundesgebiet sorgt, soll jede der drei Mächte in ihrem Mutterland für die Gräber deutscher Soldaten Sorge tragen.

- Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Pariser Verträge) vom 23. Oktober 1954, siebenter Teil, Artikel 2

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 wird unter Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Gräber der Gewaltherrschaft in 1965 durch das neue „Gräbergesetz“ und eine neue Verwaltungsvorschrift ersetzt.

Anhang

- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 3. März 1967

Die Verwaltungsvorschrift wird 1979 neu gefasst.

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz in der Fassung vom 25. Juli 1979

Nach der Wiedervereinigung wird der Geltungsbereich des Gräbergesetzes 1993 auf die fünf neuen Bundesländer ausgedehnt. Das Gesetz wird geändert und neu gefasst:

- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Januar 1993

Mit dem Ziel der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern für die Pflege der Gräber wird das Gräbergesetz 2004 geändert und neu gefasst:

- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Januar 2004

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift von 1979 wird in diesem Zusammenhang in 2007 aktualisiert und neu gefasst:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 12. September 2007

Gräber des Ersten und Zweiten Weltkrieges im Ausland

Für die Kriegsgräber im Ausland sind nach wie vor die Bestimmungen der Genfer Konventionen und die seit dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen bilateralen Kriegsgräberabkommen bzw. Verbalnoten maßgebend. Herrichtung, Pflege, Erhaltung und Schutz der Kriegsgräberstätten, verbunden mit der Gewährung eines dauernden Ruherechtes für die Kriegstoten, bilden die Eckpunkte der Kriegsgräberabkommen, in denen der Volksbund mit der Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben beauftragt ist.

Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Kriegsgräberfürsorge

Land	Unterzeichnung	Land	Unterzeichnung	Land	Unterzeichnung
Ägypten	22.02.1956 (A)	Indien	05.03.1956 (A)	Polen	08.12.2003 (A)
Albanien	14.04.1994 (A)	Irland	13.05.1964 (V)	Rumänien	25.06.1996 (A)
Algerien	16.03.1982 (V)	Italien	22.12.1955 (A)	Russische Föderation	16.12.1992 (A)
Armenien	21.12.1995 (A)	Kanada	05.03.1956 (V) 05.03.1956 (A)	Schweden	21.09.1966 (A)
Aserbajdschan	22.12.1995 (A)	Kasachstan	10.04.1995 (A)	Slowakische Republik	02.03.1999 (A)
Australien	05.03.1956 (A)	Kroatien	09.12.1996 (A)	Slowenien	19.10.1998 (A)
Belarus *	28.06.1996 (A)	Lettland	24.01.1996 (A)	Spanien	28.07.1976 (V) 26.10.1976 (V)
Belgien	28.05.1954 (A)	Libyen	Januar 1965 (V)	Südafrikanische Union	05.03.1956 (A)
Dänemark	03.10.1962 (A)	Litauen	04.07.1996 (A)	Tunesien	28.03.1966 (A)
Estland	12.10.1995 (A)	Luxemburg	23.06.1952 (V)	Ukraine	29.05.1996 (A)
Finnland	11.05.1959 (V) 01.06.1959 (V)	Marokko	20.03.1978 (V)	Ungarn	16.11.1993 (A)
Frankreich	23.10.1954 (A) 19.07.1966 (A)	Moldawien	11.10.1995 (A)	Usbekistan	11.04.1995 (A)
Georgien	25.06.1993 (A)	Neuseeland	05.03.1956 (A)		
Griechenland	26.09.1963 (A)	Niederlande	15.04.1976 (V)		
Großbritannien	05.03.1956 (A) 16.10.1959 (A)	Norwegen	22.10.1953 (V)		
		Pakistan	05.03.1956 (A)		

A = Abkommen V = Verbalnote
* noch nicht ratifiziert

Anhang

Humanitäre Abkommen

Die Einrichtung amtlicher Gräberdienste, den Austausch von Gräberlisten und die würdige Bestattung von Kriegsgefangenen regeln zwei Abkommen aus dem Jahr 1929:

- Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929
- Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

Die Genfer Konventionen, auch Genfer Abkommen genannt, sind zwischenstaatliche Abkommen und eine wichtige Komponente des humanitären Völkerrechts. Sie enthalten für den Fall eines Krieges beziehungsweise eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts Regeln für den Schutz von Personen, die nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen. Die Bestimmungen der vier Konventionen vom 12. August 1949 betreffen die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, die Kriegsgefangenen und die Zivilpersonen in Kriegszeiten.

- 1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949, Artikel 15-17
- 2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949, Artikel 18-20
- 3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, Artikel 120-121
- 4. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, Artikel 129-131

Das Recht der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, soll gemäß Zusatzprotokoll vom 12. Dezember 1977 die Tätigkeit der am Konflikt beteiligten Parteien und der internationalen humanitären Organisationen bestimmen.

- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll 1) vom 12. Dezember 1977, Artikel 32-34

**„Wer an Europa zweifelt,
wer an Europa verzweifelt,
der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen!“**

Jean-Claude Juncker, Premierminister
des Großherzogtums Luxemburg (2008)